



# SATZUNG

## des OBST- UND GARTENBAUVEREINS ZABERFELD e. V.

### §1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Zaberfeld e. V., nachstehend kurz Verein genannt. Er hat seinen Sitz in 74374 Zaberfeld und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart, Vereinsregister-Nr. VR 320099, eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Sofern Bezeichnungen aus Gründen sprachlicher Vereinfachung nur in der männlichen Form verwendet werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint.

### §2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Die Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:
  - Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei
  - Förderung der Heimatpflege
  - Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:
  - Fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
  - Durchführung von Lehrgängen, Fachvorträgen, Seminaren, Lehrfahrten oder ähnlichen Fachveranstaltungen wie Schnittunterweisungen und Ausstellungen
  - Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Förderung und Erhaltung der heimischen Obstwiesen als Beitrag zum Naturschutz und zur Landschaftsgestaltung
  - Förderung der Gartenkultur und des Liebhaberobstbaus
  - Förderung aller Maßnahmen zur Ortsverschönerung

### §3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen sein. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.



- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es
- einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung welche von Vorstand genehmigt werden muss sowie
  - eine Einwilligungserklärung für die Erhebung, Speicherung und Verwendung von personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutzordnung.
- (4) Personen, die sich um die Ziele des Vereins außergewöhnlich verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod.
- (2) Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss bis zum 30. September dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§5 Ausschluss**

- (3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss
- (4) Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

#### **§6 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder**

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

#### **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

##### **(1) Die Mitglieder sind berechtigt:**

- Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
- Anträge zu stellen. Soweit diese für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 5 Tage vor deren Abhaltung dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
- an den Veranstaltungen teilzunehmen

##### **(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:**

- die Satzung und sonstige Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und zu erfüllen.
- sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen.

#### **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



## §9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
  - Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahrs
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand über das Amtsblatt der Gemeinde Zaberfeld unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- (3) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
- (4) Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand bis zu dem in der Einladung zur Hauptversammlung angegebenen Termin schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

## §10 Wahlvorschläge

Vorschläge zur Wahl von Vorstandsmitgliedern können vorgelegt bzw. in der Mitgliederversammlung mündlich vorgebracht werden

- vom Vorstand
- von Mitgliedern

## §11 Wahlen

- (1) Zur Durchführung der Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Während der Wahl leitet der Vorsitzende des Wahlausschusses die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Kassierers und des Schriftführers sind in getrennten Wahlvorgängen schriftlich oder durch Handzeichen durchzuführen. Die übrigen
- (3) Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden.
- (4) Gewählt sind die Mitglieder mit den jeweils höchsten Stimmzahlen. Vor der Durchführung der Wahl muss der Bewerber seine Zustimmung zur Wahlannahme erklären. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Auf Verlangen von  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder ist die Wahl geheim (schriftlich) durchzuführen.

## §12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Kassier,
  - dem Schriftführer,
  - mindestens vier Beiräten.



- (2) Der Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.
- (3) Dem Vorstand dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder einer Familie angehören.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung in der Regel auf die Dauer von 4 Jahren gewählt oder bei Bedarf auf 2 oder 3 Jahre, hierbei sind für den ersten und zweiten Vorsitzenden sowie für weitere Vorstandsmitglieder unterschiedliche Amtszeiten anzustreben. Die Amtszeit läuft nach Ablauf der Amtsdauer noch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied berufen.

### **§13 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit deren Erledigung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden – bei Verhinderung von seinem Stellvertreter – mit einer Frist von einer Woche einberufen. Eine Vorstandssitzung kann ohne Rücksicht auf Formen und Fristen einberufen werden, wenn alle Mitglieder zustimmen. Für die Beschlussfassung ist in diesem Fall eine vorherige Mitteilung der Beschlussgegenstände nicht erforderlich.
- (3) Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend sind. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn der erste oder zweite Vorsitzende bei der Sitzung anwesend sind
- (5) Eine Beschlussfassung ist auch per E-Mail oder andere elektronische Textmedien (z. B. Whatsapp) möglich. Eine Beschlussfassung ist auch fernmündlich möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (6) Sonstige Veranstaltungen können von allen Vorstandsmitgliedern geleitet werden.

### **§14 Vorstand im Sinne des §26 BGB**

Gesetzliche Vertreter im Sinne des §26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Kassier. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.

### **§15 Mitgliedsbeitrag**

Der Verein erhebt jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.



## **§16 Kassen und -Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Prüfung hat jährlich spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und durch ihre Unterschrift bestätigen.
- (3) Ein Prüfbericht ist an der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§17 Sitzungsniederschriften**

- (1) Über Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefasste Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden.
- (2) Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen

## **§18 Satzungsänderung**

- (1) Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung.
- (2) Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Änderungen die vom Registergericht zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit der Satzung oder Finanzamt zum Erhalt der steuerlichen Gemeinnützigkeit gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Beirat beschlossen werden.
- (5) Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben

## **§19 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen werden muss.
- (2) Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Kommt diese nicht zu Stande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Diese beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- (5) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks an die Gemeinde Zaberfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§20 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des



Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus

## **§21 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
- (4) Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Satzung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.